

Deckblatt

Drucksachennummer:

0102/2019

Teil 1 Seite 1

Datum:

24.01.2019

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Betreff:

Heizkostenrichtlinien

Beratungsfolge:

05.02.2019 Sozialausschuss

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0102/2019

Datum:

24.01.2019

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wurden die Regelungen zur Berücksichtigung von Heizkosten im Rahmen der Leistungen SGB II und SGB XII geändert. Ab sofort können pauschal 2,50 Euro pro Monat für den Betrieb einer Gastherme anfallenden Stromkosten anerkannt werden. Eine Antragstellung ist erforderlich. Können höhere Kosten nachgewiesen werden, werden diese anerkannt. Außerdem wurden die aktuellen Werte für die Warmwasserkosten angepasst. Als Anlage ist die aktuelle Regelung ab 01.02.2019 beigefügt.

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0102/2019

Datum:

24.01.2019

Inklusion von Menschen mit Behinderung**Belange von Menschen mit Behinderung***(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

TEXT DER MITTEILUNG**Drucksachennummer:**

0102/2019

Teil 2 Seite 3**Datum:**

24.01.2019

Finanzielle Auswirkungen*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
- Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
- Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme
- investive Maßnahme
- konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:		Bezeichnung:	
Produkt:		Bezeichnung:	
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)		€	€	€	€
Aufwand (+)		€	€	€	€
Eigenanteil		€	€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

2. Investive Maßnahme

Teilplan:		Bezeichnung:	
Finanzstelle:		Bezeichnung:	

	Finanzpos.	Gesamt	lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Einzahlung(-)		€	€	€	€	€
Auszahlung (+)		€	€	€	€	€
Eigenanteil		€	€	€	€	€

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 4****Drucksachennummer:**

0102/2019

Datum:

24.01.2019

Kurzbegründung:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert |
| <input type="checkbox"/> | Finanzierung kann gesichert werden (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) |
| <input type="checkbox"/> | Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Kreditbedarf wird sich erhöhen) |

3. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

(Bitte eintragen)

Passiva:

(Bitte eintragen)

4. Folgekosten:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	€
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	€
e) personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:

(Anzahl)	Stelle (n) nach BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind im Stellenplan	(Jahr)	einzurichten.
(Anzahl)	üpl. Bedarf (e) in BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind befristet bis:	(Datum)	anzuerkennen.

gez. (Name OB oder Beigeordneter inkl. Funktion)	gez. (Name Beigeordneter inkl. Funktion)
Bei finanziellen Auswirkungen: Christoph Gerbersmann Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	gez. Christoph Gerbersmann Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 5****Drucksachennummer:**

0102/2019

Datum:

24.01.2019

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:****Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**

Berücksichtigung von Heizkosten im Rahmen der Leistungen SGB II (Stand 1.2.2019)

<p>Gemäß § 22 SGB II sind die Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit sie angemessen sind; nach der aktuellen Rechtsprechung ist die Anwendung von Durchschnittswerten/Pauschalen, auch als Höchstwerte, unzulässig. Dies bedeutet, dass sich die Höhe der laufenden monatlichen Heizkosten aus den vom Vermieter oder Energieversorger festgesetzten Vorauszahlungen ergibt.</p>	<p>Begriff der Heizkosten</p>
<p>Die zu leistenden Vorauszahlungen stellen die Kosten für den vermuteten Verbrauch dar; die tatsächlichen Heizkosten ergeben sich erst nach Abrechnung eines repräsentativen Verbrauchszeitraums oder Beendigung der vertraglichen Beziehung. Nicht zu den Heizkosten zählen die Aufwendungen für die Warmwasserbereitung (s. S. 4).</p>	<p>Vorauszahlungen</p>
<p>Sind die Heizkosten nicht getrennt zu ermitteln (z.B. weil bei nur zwei Mietparteien, von denen eine der Vermieter selbst ist, hierzu keine Verpflichtung besteht oder es sich um ein möbliertes Zimmer handelt) sind die angemessenen Kosten an Hand von Vergleichswerten (Kosten eines angemessenen Verbrauchs je Quadratmeter Wohnfläche - s. Tabelle -) zu ermitteln.</p>	<p>Warmmieten</p>
<p>Für die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten wird auf den Verbrauch je Quadratmeter zu berücksichtigender Wohnfläche (auch bei Eigentum) abgestellt. Wird der jeweils zu beachtende Wert (Berechnung siehe unten) unterschritten, ist von angemessenen Kosten auszugehen (Nichtprüfungsgrenze). Bei fehlenden Angaben zum Umfang der verbrauchten Energie, wie bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung, sind die geforderten Abschlagszahlungen zu akzeptieren.</p>	<p>Angemessenheit</p>
<p>Die entstehenden Kosten dürfen im Verhältnis 50:50 oder 70:30 nach dem Verbrauch und nach anderem Maßstab verteilt werden. Da ein Mieter im Mehrfamilienhaus nur den Verbrauch beeinflussen kann, ist bei der Prüfung der Angemessenheit auf den ihm zugerechneten kWh-Wert abzustellen; die anders abgerechneten Kosten sind grundsätzlich in der angefallenen Höhe zu berücksichtigen.</p>	<p>Nichtprüfungsgrenze</p>
<p>Für die Ermittlung der angemessenen Kosten wird ein Produkt gebildet aus der Quadratmeterzahl der angemessenen oder berücksichtigten Wohnung und dem Wert der Kilowattstunden an verbrauchter Energie auf der Basis des bundesweiten Heizspiegels (es wird der Grenzwert der erhöhten Kilowattstunden zu den überhöhten bei der verbrauchsintensivsten Art zu Grunde gelegt).</p>	

<p>Daraus ergibt sich die Berechnung von 273 kWh/Jahr X m² (z.B. 273 kWh X 50 m² = 13.650 kWh als Jahresverbrauchswert). Bei dieser Berechnung wird nicht auf die Gesamtwohnfläche des Gebäudes oder das Baujahr abgestellt (Heizspiegel vom 1.10.2013).</p>	
<p>Wird der <u>maximale</u> Wert überschritten, ist eine Prüfung der Angemessenheit der Kosten im Einzelfall vorzunehmen. Für das Vorliegen besonderer Gründe bei Überschreitung des angemessenen Wertes ist der Leistungsempfänger beweispflichtig. Kriterien für einen nachvollziehbareren Mehrverbrauch können sein:</p>	<p>Individuelle Prüfung</p>
<p><u>Subjektive Kriterien</u> u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf des/der Bewohner • Kleinkinder • pflegebedürftige Mitbewohner 	
<p><u>Objektive Kriterien</u> u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • schlechte Wärmedämmung • ungünstige Lage der Wohnung (Außenwände, Kellernähe usw.) • Zustand und Alter der Heizanlage • Raumhöhe • Isolierung der Fenster 	<p>Erhöhung der Grenze</p>
<p>Die Angaben des Leistungsempfängers sind zu prüfen (Bestätigung des Vermieters, Ermittlung des Außendienstes, ärztliche Stellungnahme). Der Umfang einer Erhöhung des Verbrauchswertes aufgrund der einzelfallbezogenen Gegebenheiten, auch unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte (Kosten eines Wohnungswechsels), wird durch die Sachbearbeitung begründet festgelegt (bis zu 20% des Verbrauchs je m²). Die Gruppenleitung wird unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Entscheidungen beteiligt.</p>	<p>Senkung der Verbrauchs-werte/Kosten</p>
<p>Werden die Werte der jetzt erhöhten Nichtprüfungsgrenze weiterhin überschritten oder sind für die Überschreitung keine Gründe vorhanden, führt dies nicht unmittelbar zur Reduzierung der zu berücksichtigenden Kosten. Das Gesetz sieht, anders als bei den Unterkunftskosten, keine Regelung für Veränderung vor; Leistungsberechtigte sind dennoch auf den erhöhten, unangemessenen Verbrauch hinzuweisen und aufzufordern, das Heizverhalten zu ändern. Dazu wird dem Leistungsberechtigten mitgeteilt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, • welcher Verbrauch angemessen wäre, • dass die tatsächlichen Heizkosten nur noch für einen begrenzten Zeitraum berücksichtigt werden (z.B. 	

<ul style="list-style-type: none"> • dass das Heizverhalten geändert werden sollte, • dass nur noch in der Übergangszeit die unangemessenen Kosten angerechnet werden, • dass eine Übernahme unangemessener Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung nicht mehr möglich sein wird und • dass eine Energieberatung in Anspruch genommen werden sollte. 	
<p>Liegen die Verbrauchswerte nach der nächsten Ermittlung im Rahmen der Nichtprüfungsgrenze, werden die entstehenden Kosten berücksichtigt.</p> <p>Wird der Wert des angemessenen Verbrauchs weiterhin überschritten, sind die zu zahlenden Kosten im prozentualen Verhältnis zu den angemessenen Aufwendungen zu kürzen.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Nichtprüfungsgrenze liegt bei 273 kWh, die Wohnung ist 40 m² groß und monatlich sind 100,00 € zu zahlen bei einem tatsächlichen Verbrauch von 14.500 kWh. Bei der Berechnung wird der angemessene Verbrauch ins Verhältnis zum tatsächlichen gesetzt und der sich so ergebende Prozentwert bei den zu zahlenden Kosten angewendet, d.h.</p> $40 \times 273 \text{ kWh} = 10.920$ $\frac{10.920 \text{ kWh} \times 100}{14.500 \text{ kWh}} = 75,31 \%$ <p>$100,00 \text{ €} \times 75,31 \% = 75,31 \text{ €}$ zu berücksichtigende Kosten.</p>	<p>Folgen nach der Aufforderung zur Senkung des Verbrauchs</p>
<p>Die Heizkostenabrechnung ist vorzulegen; wird der angemessene Verbrauchswert trotz Aufforderung zur Senkung weiterhin überschritten, sind Nachforderungen nicht zu übernehmen. Guthaben senken die zu berücksichtigenden Unterkunfts-/Heizkosten entsprechend.</p>	<p>Verbrauchs-abrechnungen</p>
<p>Bei der Beschaffung von Heizmaterial für die Heizperiode (Einkellerung), die grundsätzlich die Monate Oktober bis einschl. April des Folgejahres umfasst, sind die anfallenden Kosten im Zeitpunkt der entstehenden Aufwendungen zu berücksichtigen, auch wenn die Bedürftigkeit nach der Beschaffung, aber vor der (vollständigen) Bezahlung eintritt; eine monatsanteilige Berücksichtigung ist nicht sachgerecht.</p> <p>Für die Beschaffung ist von folgenden Werten auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heizwert Steinkohle 8,25 kWh/je Kilogramm • Heizwert Heizöl 10,0 kWh/je Liter • Heizwert Gas 10,0 kWh/je m³ • Fernwärme Emst 41,0 kWh/je m³ • Pellets 4,8 kWh/je Kilogramm 	<p>Vorratsbeschaffung</p>

<p>Aus dem Wert der Nichtprüfungsgrenze (s.o.) errechnet sich damit der Umfang des zu beschaffenden Heizmaterials.</p> <p>Berechnungsbeispiel: Der angemessene Verbrauch bei 40 m² beträgt 10.920 kWh/Jahr, für Steinkohle sind damit 1.324 kg Steinkohle einzulagern (10.920 : 8,25).</p>	
<p>Kosten der Warmwasserbereitung gehören aufgrund der Neuregelung ab 1.1.2011 zu den Kosten der Unterkunft; dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss, dass bei fehlender zentraler Warmwasserversorgung über die Heizung ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren ist. Dort ist auch die Höhe des zu berücksichtigenden Mehrbedarfs festgelegt, womit auch gleichzeitig eine Aussage zu den angemessenen Warmwasserkosten getroffen wird. Die Werte ergeben sich aus der folgenden Tabelle:</p> <p>Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 2,3 % von 416 € = 9,57 €; Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von 2,3 % von 374 € = 8,60 €; Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 2,3 % von 332 € = 7,64 €; Regelbedarfsstufe 4 in Höhe von 1,4 % von 316 € = 4,42 €; Regelbedarfsstufe 5 in Höhe von 1,2 % von 296 € = 3,55 €; Regelbedarfsstufe 6 in Höhe von 0,8 % von 240 € = 1,92 €.</p> <p>Werden die Kosten für die Warmwasserbereitung getrennt vom Vermieter bei den Nebenkosten dargestellt, sind sie in diesem Umfang auf ihre Angemessenheit zu prüfen.</p> <p>Mehrbedarfe werden nur berücksichtigt, wenn keine Warmwasserbereitung über die Heizung erfolgt (z.B. bei Einzelöfen); ausgeschlossen sind die gleichzeitige Berücksichtigung der Warmwasserkosten als Heizkosten und Mehrbedarf. Der Abzug von Warmwasserkosten erfolgt im Umfang der Mehrbedarfsbeträge und muss auf die KWh umgerechnet werden (Dreisatz).</p>	<p>Warmwasserkosten</p>
<p>Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3.12.2015 (Az.: B 4 AS 47/14 R) gehören die durch den Betrieb einer Gastherme anfallenden Stromkosten zu den Heizkosten. Ab sofort können pauschal 2,50 € pro Monat anerkannt werden. Eine Antragstellung ist erforderlich. Werden jedoch höhere Kosten nachgewiesen, können diese anerkannt werden.</p>	<p>Betriebsstrom für Gastherme</p>